



Fellbach, 10.02.2022

Liebe Eltern,

die Infektionszahlen sind auch am GSG so hoch wie nie zuvor. Sie sehen an der Liste der „Kohortenklassen“ auf der Website der Schule, dass etwa die Hälfte aller Klassen zeitgleich betroffen ist. Auch unter den Lehrerinnen und Lehrern gibt es gerade einige, die sich in Quarantäne befinden. Ich selbst bin infiziert und muss zuhause bleiben. Momentan ist die Situation insofern noch „unter Kontrolle“, als dass alle Klassen im Präsenzunterricht sind und viele Ausfälle einzelner Lehrkräfte durch Mehrarbeit der anderen kompensiert werden können. Die Experten machen uns Hoffnung auf ein Abklingen der Omikron-Welle ab Mitte Februar.

Verschiebung pädagogischer Tag

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie um Verständnis bitten, dass wir unseren pädagogischen Tag zum Thema „Klassenführung“, der für den 18.02.22 vorgesehen war, verschieben. Der Ablauf des Tages mit Vorträgen, Arbeit in Kleingruppen, praktischen Übungen und Rollenspielen eignet sich nicht für eine Durchführung „im Digitalen“. Und ein Zusammentreffen aller Lehrerinnen und Lehrer der Schule bei einer Präsenzveranstaltung lässt sich momentan kaum verantworten.

So haben wir in Absprache mit dem Viererteam des Elternbeirats eine Verschiebung auf Anfang April beschlossen. In Frage kommen momentan noch zwei Termine, Montag, 04.04. oder Freitag, 08.04. Welcher von beiden es letztendlich wird, hängt davon ab, wann unsere beiden externen Referenten für uns Zeit haben. Die Verschiebung bedeutet für Sie und Ihre Kinder, dass am kommenden Freitag, 18.02.22 regulär Unterricht stattfindet. Ich möchte mich ausdrücklich beim Viererteam für die schnelle und unkomplizierte Kommunikation und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Neuer Wasserspender im Foyer des GSG

Wo ich beim Dank an den Elternbeirat bin: Seit dieser Woche steht unseren Schülerinnen und Schülern der neue Wasserspender im Foyer des GSG zur Verfügung. Hier kann man die eigene Flasche jederzeit befüllen und dabei zwischen Wasser mit oder ohne Kohlensäure, gekühlt oder nicht gekühlt wählen. Anschaffung und Betrieb des Geräts werden vom Elternbeirat finanziert. Für dieses Engagement, auch für das Durchhaltevermögen auf dem langen Weg von der Idee bis zur Realisierung, möchte ich mich sehr herzlich im Namen der Schulgemeinschaft bedanken. Die Stadt Fellbach als Schulträger hat durch vorbereitende Baumaßnahmen (Zuleitung, Abwasserführung, Elektrik) ebenfalls einen erheblichen Teil zum Projekt beigetragen.

Elternabende und Infoveranstaltungen

Die Elternabende des zweiten Halbjahres stehen an und entgegen unserer Hoffnung können sie wieder nicht in Präsenz stattfinden. Den genauen Zeitplan, auch für die Informationen zu Sprachenwahl (Klasse 5), Wahlmodulen (Klasse 6), Profilwahl (Klasse 7) sowie Kurswahl und Abitur (Klasse 10) finden Sie auf der Homepage der Schule. Die Einladungen erhalten Sie per Mail über Ihre Elternvertreter.

Änderungen der Corona-Verordnung Schule

Am kommenden Montag treten Änderung der Corona-Verordnung Schule in Kraft, über die ich Sie informieren möchte. Es können sich dann wieder mehr Schülerinnen und Schüler von der Testpflicht befreien lassen. Die Befreiung von der Testpflicht wurde an die Befreiung von der Quarantäne angepasst.

Nach derzeitigem Stand dauerhaft quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die

- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- genesen sind und mindestens eine Impfung erhalten haben. Die Reihenfolge ist unerheblich. Ausgenommen sind also sowohl Personen, die nach einer Genesung geimpft wurden, als auch Personen, die zunächst geimpft wurden und danach erkrankt und genesen sind.

Für die Dauer von 90 Tagen quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen unter folgenden Bedingungen:

- Zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

Möchte ihr Kind von der Testpflicht in der Schule befreit werden, so soll es der Klassenlehrkraft/der Tutorin oder dem Tutor einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Die freiwillige Teilnahme an den Testungen ist weiterhin möglich.

Weitere Änderungen der Corona-Verordnung Schule betreffen den fachpraktischen Sportunterricht sowie die Notbetreuung. Klassen, in denen mindestens ein Infektionsfall aufgetreten ist, dürfen – anders als bisher – auch in der Halle Sport machen, die Schülerinnen und Schüler müssten dort aber einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander halten. Sollte es erforderlich werden, dass wir ganze Klassen in den Fernunterricht schicken, so haben Sie als Eltern für die Klassen 5 bis 7 eventuell Anspruch auf Notbetreuung für Ihr Kind. Das Vorliegen dieses Anspruchs müssen Sie nachweisen, in der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie ein Muster für eine entsprechende Bescheinigung.

Freitesten, Erklärungsversuch wegen vieler Rückfragen

Die reguläre Quarantänedauer für infizierte Personen beträgt zehn Tage. Nach frühestens sieben Tagen kann man sich, sofern man zuvor 48 Stunden ohne Symptome war, aus dieser Quarantäne freitesten. Dabei kommt es immer wieder zu Fragen, wie hier zu rechnen ist. Der Tag des ersten positiven Test (positiver Schnelltest in der Schule oder im Testzentrum, positiver PCR-Test) zählt als Tag „0“. Erfolgt dieser positive Test (bzw. der Abstrich dafür) beispielsweise an einem Mittwoch (Tag „0“), so ist der darauffolgende Mittwoch der Tag „7“.

Frühestens an diesem Tag kann dann, Symptombefreiheit vorausgesetzt, ein Schnelltest (in einem offiziellen Testzentrum!) durchgeführt werden. Ist dieser Test negativ, so endet die Quarantäne. Der Nachweis über das negative Testergebnis muss bis zum Ende der zehntägigen Quarantänezeit mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Liegt das negative Testergebnis früh genug vor, so wäre ein Schulbesuch am selben Tag (im Beispiel Mittwoch) möglich.

Für nicht immunisierte Haushaltsangehörige oder enge Kontaktpersonen von Infizierten gilt das oben Gesagte ebenso, nur dass Freitesten bereits nach fünf statt nach sieben Tagen möglich ist. „Quarantänebefreite“ (siehe oben) Haushaltsangehörige oder enge Kontaktpersonen müssen – wie die Bezeichnung aussagt – nicht in Quarantäne.

In der Hoffnung, dass sich Briefe der Schulleitung in den kommenden Jahren wieder mit anderen Themen füllen, verbleibe ich und grüße Sie sehr herzlich

Ihr Armin Dunz
kommissarischer Schulleiter